



Baden-Württemberg

LANDESARBEITSGERICHT
DER MEDIENSPRECHER

Medienmitteilung vom 18. Juli 2023

Notdienstregelung bei der Technikgesellschaft des Universitäts- klinikums Heidelberg im Rahmen von Streikmaßnahmen

Am 18. Juli 2023 fand vor der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Berufungsverhandlung über eine Notdienstregelung für einen von der Gewerkschaft Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (nachfolgend: ver.di) für insgesamt sechs Tage im Juli 2023 angekündigten Streik statt (Az. 4 SaGa 3/23).

Bei der klagenden Arbeitgeberin handelt es sich um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Universitätsklinikums Heidelberg (nachfolgend: UKHD). Sie beschäftigt ca. 150 eigene und ca. 100 vom UKHD und Land Baden-Württemberg gestellte Arbeitnehmer. Sie ist nicht tarifgebunden, weshalb die Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmer im Gegensatz zu den gestellten Arbeitnehmern nicht tariflich geregelt sind.

Die Arbeitgeberin erbringt für das UKHD technische Dienstleistungen. Zu diesen gehört unter anderem die Behebung von Störungen des Automatischen Warentransports (nachfolgend: AWT-Anlage). Mit der AWT-Anlage werden verschiedene Kliniken des UKHD unterirdisch mit Waren wie Medikamenten, Verbrauchs- und Hygienematerialien sowie Patienten- und Personalverpflegung versorgt.

Am 3. Juli 2023 hat ver.di zu Streikmaßnahmen am 12. Juli 2023 und vom 18. bis zum 21. Juli 2023 sowie am 28. Juli 2023 aufgerufen. Ziel des Warnstreiks ist die Aufnahme von Tarifverhandlungen zum Abschluss eines Tarifvertrags mit der nicht tarifgebundenen Arbeitgeberin. In der einseitigen Notdiensterklärung vom 23. Juni 2023 hat ver.di die an der AWT-Anlage beschäftigten Arbeitnehmer vom Notdienst mit der Begründung ausgenommen, ein solcher sei zur Vermeidung von Schäden an der Anlage nicht erforderlich.

Hiergegen richtet sich der Antrag der Arbeitgeberin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, dem das Arbeitsgericht Mannheim - Kn. Heidelberg - durch Urteil vom 11. Juli 2023 (Az. 5 Ga 4/23) stattgegeben und die beklagte Gewerkschaft verpflichtet hat, an den Streiktagen die Einrichtung eines Notdienstes im automatischen Warentransport mit einer Besetzung von zwei fachlich geeigneten Personen im Früh- und im Spätdienst zu dulden und hiergegen gerichtete Streikmaßnahmen zu unterlassen sowie an der Sicherstellung der Notdienstbesetzung mitzuwirken. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass Störungen an der AWT-Anlage das Patientenwohl gefährden könnten, weshalb eine streikbeschränkende Maßnahme in Form einer gerichtlich angeordneten Notbesetzungsregelung geboten sei.

Hiergegen wendet sich ver.di mit der Berufung. Eine gerichtliche Notbesetzungsregelung sei nicht erforderlich. Der Warentransport könne bei Ausfall der AWT-Anlage durch andere zumutbare Maßnahmen und mit dem Einsatz von LKWs sichergestellt werden. Dies sei zudem Aufgabe des UKHD als Anlagenbetreiber und nicht der klagenden Arbeitgeberin als Dienstleisterin.

Der hiergegen gerichteten Berufung von ver.di hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 18. Juli 2023 teilweise stattgegeben. Es hat wie bereits das Arbeitsgericht zwar festgestellt, dass ver.di grundsätzlich verpflichtet ist, den Notdienst für die AWT-Anlage zu dulden und hiergegen gerichtete Arbeitskampfmaßnahmen zu unterlassen. Der Notdienst ist allerdings auf das notwendige Mindestmaß und damit auf die Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr und auf die Besetzung mit einem fachkundigen Arbeitnehmer und einem weiteren Arbeitnehmer zu beschränken. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist nicht gegeben.

LAG Baden-Württemberg - Urteil vom 18. Juli 2023 - 4 SaGa 3/23

Vorinstanz: Arbeitsgericht Mannheim - Kn. Heidelberg - Urteil vom 11. Juli 2023 - 5 Ga 4/23

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Mediensprecher des Landesarbeitsgerichtes, Herrn Ünal Yalcin (0711/6685-411, E-Mail: Pressestelle@lag.justiz.bwl.de).